

Protokoll

aufgenommen am Mittwoch, den 2. Dezember 2020 in der Volksschule Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Alfred Nowak, Philipp Renner, Johann Schmid und Regina Steininger, die Gemeinderäte Gerhard Aigner, Herbert Aniwanter, Alexander Buchegger, Walter Hartl, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Maximilian Spindelberger, Maximilian Strobl, Ewald Steiner und Martin Vogler.

Entschuldigt: GGR Mario Stieger und GR Franz Kremser.

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

Tagesordnung:

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte** a.) **der Ausschüsse**
 b.) **des Bürgermeisters**
- 3.) **Voranschlag 2021**
- 4.) **Baulandsicherungsvertrag Parz.Nr. 572/2, KG Seiterndorf**
- 5.) **Ansuchen USV Sparkasse Weiten – Jugendförderung 2021**
- 6.) **Ansuchen USV Sparkasse Weiten – Sportförderung 2021**
- 7.) **Ansuchen USV Sparkasse Weiten – Bewässerung Sportplatz 2020**

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2020 ist jedem Gemeinderat per Mail zugegangen, wird genehmigt und unterfertigt.

Das Protokoll des nicht öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzungen vom 27. Oktober 2020 wird ebenfalls genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Keine Berichte.

b.) des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Jänner 2021 die Feuerwehrwahlen stattfinden.
 Wahltermine FF Weiten, am 2. Jänner 2021
 FF Seiterndorf, am 30. Jänner 2021

Die Aktion NÖ testet - Covid-Antigen-Schnelltestung - findet am Samstag, den 12.12.2020 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Sonntag, den 13.12.2020 von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Volksschule im Turnsaal statt. Die Einladungen an die Bevölkerung, diese sind zeitmässig gestaffelt, werden von den Gemeinderäten ausgeteilt. Bitte die Kuverts verlässlich bis Donnerstag abends in die Briefkästen einwerfen.

3.) Voranschlag 2021:

Dem Gemeinderat wird Voranschlag 2021 sowie der Schuldendienst zur Kenntnis gebracht. Nach einigen Erläuterungen wird der Haushaltsvoranschlag 2021 beschlossen. Ferner beschließt der Gemeinderat Abweichungen des Voranschlages von 25 % bzw. € 1.500,-- sowie den mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2025 mit Abweichungen der Posten in den Anlagen 5b und 6 der VRV.

Innerhalb der Auflagefrist des Voranschlages, von 17. November 2020 bis 1. Dezember 2020, wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Es wird angemerkt, dass die geplanten Vorhaben für das Jahr 2021 erst nach vorhanden sein der finanziellen Mittel begonnen werden können.

Einstimmiger Beschluss.

4.) Baulandsicherungsvertrag Parz. Nr. 572/2, KG Seiterndorf:

„Vertrag Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ-ROG 2014“

I.

Vertragsparteien

1. **Herrn Josef Haberl, geb. 30.1.1971 und Frau Marion Haberl, geb. 20.9.1982, wohnhaft in 3653 Weiten, Seiterndorf 19, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 572/2, der KG Seiterndorf diese im folgenden "Eigentümer" genannt - und**
2. **der Marktgemeinde Weiten vertreten durch den Bürgermeister Franz Höfinger, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt.**

II.

Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes 572/2, EZ 50, KG Seiterndorf, soweit diese gemäß dem angeschlossenen Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde als Bauland Agrargebiet gewidmet werden sollen, geregelt.

Der angeschlossene Plan, DI Jonke und DI Kochberger, GZ 6195-19, stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

III.

Verpflichtungen der Eigentümerin

1. Die vertragsgegenständliche Grundfläche ist innerhalb von 5 Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit zumindest 1 Wohneinheit zu bebauen.

2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine Wohneinheit fertiggestellt ist und die entsprechende Fertigstellungsmeldung gemäß § 30 Abs. 1 NÖ-Bauordnung 2014 mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ-Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt wird.
3. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Punkt 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Bau von zumindest 1 Wohneinheit tatsächlich begonnen werden und eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs. 1 NÖ-Bauordnung 2014 bei der Baubehörde eingebracht werden.
- 3a. **Im Bereich der als Grüngürtel-Siedlungsabschluß an das Bauland anschließenden Grünlandflächen ist eine Streuobstwiese als Siedlungsabschluß vom Eigentümer/der Eigentümerin bzw. dessen Rechtsnachfolger herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Diese Verpflichtung beginnt spätestens mit der Baufertigstellung der einzelnen Wohngebäude.**
4. Der Gemeinde sind im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 1. binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist jene selbständig bebaubaren Teilflächen, die keiner Verbauung zugeführt wurden, zum ortsüblichen Preis zum Kauf anzubieten.
- 4a. **Die Gemeinde wird im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Punkt 3a. zur Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. dessen Rechtsnachfolger ermächtigt.**
5. Die Kosten der Vermessung und der Durchführung von Grundstücksteilungen, die zur Schaffung von Bauplätzen gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind **sowie der Herstellung, Erhaltung und Pflege der Streuobstwiese** trägt jedenfalls der Eigentümer/die Eigentümerin.
6. Der Eigentümer / die Eigentümerin hat die Nutzungen der vertragsgegenständlichen Grundflächen zur Errichtung von Freizeitwohnsitzen zu unterlassen.

IV.

Verpflichtungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat dem Eigentümer / der Eigentümerin alle Informationen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, zu erteilen und sie im Rahmen der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.
2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, finanzielle Ansprüche, die ihr aufgrund dieser Vereinbarung gegen den Grundeigentümer / die Grundeigentümerin zukommen, geltend zu machen.

V.

Sicherheiten

1. Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde räumt der Eigentümer / die Eigentümerin dieser ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Grundstückes Nr. 572/2, EZ 50, KG Seiterndorf, für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB ein. Für die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde nimmt dieses Vorkaufsrecht an.
2. Der Eigentümer / die Eigentümerin verpflichtet sich, der Gemeinde jede sonstige vertragliche Verfügung über die vertragsgegenständlichen Grundflächen zur Zustimmung vorzulegen.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, einer Belastung oder Veräußerung, die dem Ziel einer Verwertung des Baulandes binnen 5 Jahren nicht entgegensteht, zuzustimmen.

VI.

Aufsandungserklärung

Sohin erteilen Josef und Marion Haberl ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten, bei den obgenannten Grundstücken inliegend der EZ 50 Grundbuch Seiterndorf, das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß Punkt V/1. dieses Vertrages zugunsten der Gemeinde Weiten einverleibt werden kann.

VII.

Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und dem Inkrafttreten der Freigabe der im geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Aufschließungszone Bauland-Agrargebiet – A 1 KG Seiterndorf.

VIII.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Gemeinde.

IX.

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger

Der Eigentümer / die Eigentümerin verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Verpflichtung der Gemeinde Weiten ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des Grundstückes Nr. 572/1, EZ 50, KG. Seiterndorf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einzuräumen (inkl. Aufnahme einer Aufsandungserklärung lt. Punkt VI) **sowie der Herstellung, Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese** verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke Nr. 572/2, KG Seiterndorf übertragen wird.

X.

Vertragsstrafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Punkt III/1. (Fertigstellung), der Verpflichtung gemäß Punkt III/3. (Baubeginn), der Verpflichtung gemäß Punkt III/5. (Kaufangebot an Gemeinde) sowie gemäß Punkt IX (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) sind der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20 % des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt der Eigentümer/die Eigentümerin.

XI.

Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten.

Weiten, am 2. Dezember 2020

Grundstückseigentümer/in:

.....

Marion Haberl

.....

Josef Haberl

Für die Gemeinde:

Bürgermeister

Gemeindevorstand

.....

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 2. Dezember 2020, TOP 4.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Einstimmiger Beschluss.

5.) Ansuchen USV Sparkasse Weiten – Jugendförderung 2021:

Bgm. Franz Höfinger, als Obmann des USV Weiten, verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Jugendförderung für das Jahr 2021 in der Höhe von € 1.500,--. Auszahlung Jänner 2021.

6.) Ansuchen USV Sparkasse Weiten – Sportförderung 2021:

Bgm. Franz Höfinger, als Obmann des USV Weiten, verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Sportförderung für das Jahr 2021 in der Höhe von € 1.700,--. Auszahlung Jänner 2021.

7.) Ansuchen USV Sparkasse Weiten – Bewässerung Sportplatz 2020:

Bgm. Franz Höfinger, als Obmann des USV Weiten, verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Das Ansuchen des USV Weiten wird verlesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Subvention für die Bewässerung des Sportplatzes im Jahr 2020 zu gewähren.

Der Wasserverbrauch beträgt 465 m³, das sind € 843,97 inkl. Auszahlung Jänner 2021.

Ende der Sitzung: 19.15 Uhr

g. g. g.